



**Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.**



Landesnaturschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 – D-70182 Stuttgart

Umweltministerium
Herrn Ministerialdirektor Bernhard Bauer
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Bearbeitung:
Dr. Joachim Nitsch, LNV-
Energiefereferent,
Hannes Huber, NABU

Stuttgart, den 13.08.2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
um-ewärmeg07

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG)

Az22-4502/12, 10.07.2007 (Entwurfsstand 29.6.2007)

hier: Gemeinsame Stellungnahme von LNV und NABU

**Sehr geehrter Herr Bauer,
sehr geehrte Damen und Herren,**

LNV und NABU danken für die Zusendung des Entwurfs für ein Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 67 NatSchG BW anerkannten Mitgliedsverbände des LNV AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

LNV
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
D-70182 Stuttgart
T 0711/248955-20, F -30
info@lnv-bw.de

NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Tübinger Str. 15
D-70178 Stuttgart
T 0711/96672-0, F -33
nabu@nabu-bw.de

Die rasche Mobilisierung des großen Potenzials erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung ist für einen wirksamen Klimaschutz eine unabdingbare Voraussetzung. Deshalb begrüßen es LNV und NABU ausdrücklich, dass die Landesregierung jetzt dazu einen konkreten Gesetzesvorschlag vorgelegt hat. Dies ist ein längst überfälliger Schritt, der leider auf der Bundesebene bisher noch nicht getan wurde. LNV und NABU werden den weiteren Werdegang des Gesetzentwurfs konstruktiv begleiten und die Landesregierung darin unterstützen, dass der Entwurf möglichst bald Gesetzeskraft erlangt, bzw. darin, den Gesetzgebungsprozess auf der Bundesebene durch die Gesetzesvorlage des Landes zu beschleunigen.

Von großer Bedeutung ist, dass mit diesem Gesetz erstmals jeder private Hausbesitzer verpflichtet wird, erneuerbare Energien zu nutzen und er somit veranlasst wird, eigenverantwortlich beim Klimaschutz aktiv zu werden. Ähnlich wie sich erst nach der Einführung der Förderinstrumente im Stromsektor (StrEG bzw. EEG) und im Kraftstoffsektor (Steuerbefreiung) die für einen substantiellen Ausbau erforderliche Eigendynamik entwickelt hat, wird ein konkretes Gesetz im Wärmesektor eine Initialzündung hinsichtlich Marktwachstum erneuerbarer Energien bewirken und damit für weitere technologische Verbesserungen und Kostenreduktion sorgen. Wer hier Vorreiter ist, wird dadurch auch Wettbewerbs- und Standortvorteile bei der entstehenden Wertschöpfung erreichen.

Angesichts der in Deutschland erforderlichen Reduktion von Treibhausgasen von 30 bis 40% (2020) bzw. 60 bis 80% (2050), weisen LNV und NABU aber gleichzeitig darauf hin, dass dieses Gesetz in seiner jetzigen Formulierung nur ein erster Schritt in einer umfassenden Klimaschutzstrategie im Wärmesektor sein kann. Zudem müssen Förderinstrumente, um effizient und wirksam zu bleiben, einem stetigen Anpassungsprozess unterworfen werden. Dies hat sich bereits beim EEG gezeigt, das nicht zuletzt durch den stetigen Anpassungs- und Korrekturprozess seine heutige Qualität und Effizienz erreicht hat. LNV und NABU schlagen deshalb vor, sowohl im jetzigen „Einstiegsgesetz“ einige wesentliche Änderungen vorzunehmen, als auch parallel die notwendige Dynamisierung des Gesetzes bereits jetzt hervorzuheben.

Im Einzelnen sind dies:

Vorblatt: A) Zielsetzung und B) Wesentlicher Inhalt

Der Hinweis auf eine Erhöhung des Pflichtanteils (Seite 2 des Vorblattes (Kapitel A Zielsetzung) und § 4, Absatz (9)) sollte konkreter gefasst werden: „Nach zwei Jahren wird – in Verbindung mit einem Monitoring – ein Erfahrungsbericht vorgelegt, der Vorschläge für eine Erhöhung und ggf. weitere Differenzierung des Pflichtanteils enthält. Im Rahmen des Monitorings wird zudem geprüft, von welchen Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Umgehung der Nutzungspflicht Gebrauch gemacht wird, um ggf. auf dieser Basis die entsprechenden Regelungen im Gesetz anzupassen. Außerdem könnte es zweckmäßig sein, eine kontinuierliche Dynamisierung des Pflichtanteils

(z.B. über einen Zeitraum bis 2020) in das Gesetz aufzunehmen.“ - vergleichbar der im EEG festgelegten stetigen Degression der Vergütung.

Bereits mittelfristig müssen und können im Gebäudesektor deutlich höhere Treibhausgasreduzierungen erbracht werden, welche Maßnahmen über die jetzt im Gesetz festgelegten Pflichtanteile für erneuerbare Energien hinaus erfordern. Eine Dynamisierung des Gesetzes bereits jetzt anzukündigen, wird bewirken, dass viele Hausbesitzer rasch in die Wärmeerzeugung mittels erneuerbarer Energien einsteigen, um die „günstigen“ Einstiegsbedingungen zu nutzen und der Erhöhung der Pflichtanteile zuvorzukommen.

§ 2 Anwendungsbereich:

Es ist nicht einzusehen, dass das Gesetz auf Gebäude beschränkt ist, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Es sollten – abgesehen von Produktionsstätten – auch alle Nichtwohngebäude (Sektor GHD – Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) eingeschlossen sein. Zu den genannten 72 Mrd. kWh Heizwärmebedarf der Wohngebäude (dazu kommen noch rund 10 Mrd. kWh Wärmebedarf für Warmwasser in privaten Haushalten) würden so nochmals weitere 35 Mrd. kWh Wärmeverbrauch von dem Gesetz erfasst – mit dem entsprechenden zusätzlichen Minderungspotenzial bei den CO₂-Emissionen. Zweifellos erschwert die größere Heterogenität dieser Gebäudegruppe die Festlegung eines Pflichtteils. Neben teilweise ungünstigeren Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien gibt es aber auch zahlreiche Gebäude mit Wohngebäuden vergleichbarer oder sogar besserer Bedarfscharakteristik. Wachsender Kühlungs- und Klimatisierungsbedarf kommt hinzu. Damit wären auch interessante Anreize zum Einsatz innovativer solarer Technologien bis hin zur „Nahkälte“ aus KWK-Anlagen mit Nahwärmenetzen gegeben. In Zusammenarbeit mit den im Gesetz vorgesehenen Alternativen dürften genügend technische Möglichkeiten vorhanden sein, dem Gesetz auch in Nichtwohngebäuden mit angemessenem Aufwand Folge zu leisten.

Um eine rasche Verabschiedung des bestehenden Gesetzentwurfs nicht zu verzögern, wird empfohlen, diese Ausweitung auf Nichtwohngebäude im Rahmen der empfohlenen weiteren Anpassung des Gesetzes aufzugreifen. Im oben genannten Erfahrungsbericht müssen entsprechende Vorschläge erarbeitet werden, wie nach einer zweijährigen Übergangszeit Nichtwohngebäude in den Geltungsbereich des Gesetzes überführt werden können.

§ 3: Elektrische Wärmepumpe

Mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,5 wird nur unter sehr günstigen Randbedingungen der vom Gesetz geforderte 20%-ige EE-Anteil knapp erreicht. Schon bei einer JAZ von 3 sinkt er unter 10%. Beim Einsatz elektrisch betriebener Wärmepumpen sollte daher besonders darauf geachtet werden, dass vom Nutzer der Nachweis erbracht wird, dass eine JAZ von 3,5 auch tatsächlich eingehalten wird. Als Nachweis sind die Daten von mindesten zwei Heizperioden heranzuziehen. Im Falle des Unterschreitens der vorgeschriebenen JAZ ist § 9: Ordnungswidrigkeit anzuwenden.

§ 4: Anteilige Nutzungspflicht, Absatz (1) und (2)

In Anbetracht der langen Nutzungszeiten von Gebäuden und ihrer Heizungsanlagen können die jetzt gewählten Pflichtanteile nur einen Einstieg darstellen. Der 20%ige Anteil bei Neubauten ist unter Hinweis auf die notwendige Weiterentwicklung des Gesetzes nach ca. 2 Jahren noch tolerierbar, da die Anzahl der Neubauten in diesem Zeitraum begrenzt ist. Der Pflichtanteil bei Altbauten sollte jedoch bereits jetzt 15% statt 10% betragen. Dies ist im Zusammenhang mit der mittelfristig zu erfolgenden Dynamisierung angesichts der großen Bedeutung des Altbaubestands für den zukünftigen Klimaschutz unbedingt erforderlich. Andererseits besteht die Gefahr, dass zu viele Heizungssanierungen in Altbauten durchgeführt werden, die weit unterhalb der technisch möglichen und ökonomisch vertretbaren, bzw. sinnvollen Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien bleiben. Die Nutzungspflicht sollte bei Altbauten ebenfalls am 1.4.2008 beginnen. Angesichts der Dringlichkeit eines effektiven Klimaschutzes ist eine Verschiebung um nahezu zwei Jahre nicht gerechtfertigt, zumal die entsprechende Technik bereits heute zur Verfügung steht.

§ 4; Absatz (3)

Die Verwendung von Biomasse sollte hier nochmals präzisiert werden (vergl. § 3 Begriffsbestimmungen: „Biomasse einschließlich Biogas im Sinne der Biomasseverordnung...“). Explizit sollten hier auch Zentralheizanlagen aufgeführt werden, die mit Holzpellets, Holzhackschnitzeln oder Holzstückgut befeuert werden, da sonst der Eindruck entsteht, diese seien ausgeschlossen.

Der Einsatz von Biogas oder Bioöl sollte – unabhängig von den in Absatz (4) zu erfüllenden Kriterien der Erzeugung – dagegen ausschließlich nur in KWK-Anlagen zugelassen sein. Das können für Einzelgebäude Mini- bzw. Klein-BHKW sein, es kann damit zudem aber auch indirekt der Anschluss an Nahwärmenetze unterstützt werden. Biogas und Bioöl sind „zu schade“, um lediglich in Kesseln verheizt zu werden. Sie sind im Gegensatz zu fester Biomasse ideal geeignet zum motorischen Einsatz und damit zur gekoppelten Strom- und Wärmerzeugung. Durch die im Gesetz vorgesehene „Verheizung“ werden falsche Anreize für die Verwendung dieser wertvollen Brennstoffe gesetzt. Mit Erzeugung von Strom bzw. der dadurch bewirkten Verdrän-

gung von konventionell erzeugtem Strom verbessert sich die Klimaschutzbilanz für Biogas und Bioöl gegenüber der reinen Wärmeerzeugung.

§ 4; Absatz (4)

Die Verpflichtung zur nachhaltigen Bewirtschaftung darf sich nicht nur auf Bioöl beziehen, sondern muss für den gesamten Biomasse-Bereich gelten, insbesondere auch für die Biogas-Produktion. Die bisherige „oder“-Verknüpfung muss in eine „und“-Verknüpfung verwandelt werden: „... zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden, und wenn ...“. Zudem sollte nicht nur das CO₂-Verminderungspotential betrachtet werden, sondern die Gesamtemissionen aller Klimagase, da in der Landwirtschaft beispielsweise Lachgas- und Methan-Emissionen eine bedeutende Rolle spielen.

§ 4; Absatz (5)

Einzelfeuerstätten sollten differenzierter behandelt werden. Zu Recht werden Kachelöfen, Schwedenöfen und sonstige Einzelöfen wegen ihres geringen Wirkungsgrades und ihrer Emissionen nicht bzw. nur teilweise als Pflichterfüllung anerkannt. Um dies zu gewährleisten, sollte der Begriff „Einzelfeuerstätten“ durch „Einzelöfen“ ersetzt werden. Handbeschickte Einzelfeuerstätten mit moderner Verbrennungstechnik, welche die Vollversorgung eines Gebäudes gewährleisten, sollten dagegen unter Absatz (3) als geeignet zur Pflichterfüllung aufgeführt werden. Bei keiner mit Biomasse beschickten Heizungsanlage kann ein Missbrauch durch die Verfeuerung nicht zulässiger Brennstoffe ausgeschlossen werden. Dies muss aber durch die 1. BImSchV und die Brennstoffverordnung geregelt werden. Es darf nicht zum Ausschluss einzelner Anlagentypen führen.

§ 4; Absatz (8)

Die unter Punkt 2 zugelassene „teilweise“ Deckung des Wärmebedarfs bei bereits existierenden Anlagen muss präzisiert werden im Sinne der Mindesterfüllung der im Gesetz genannten Verpflichtung. Auch Anlagen mit sehr geringen bzw. symbolischen Nutzungsanteilen könnten sonst geltend gemacht werden.

Punkt 3 sollte unter Punkt 4 subsumiert werden bzw. kann in diesem aufgehen. Sonst ist die Versuchung groß, sich in vielen Fällen der Verpflichtung zu entledigen. Gegen eine gewisse „Übererfüllung“ z.B. durch Sicherheitszuschläge ist nichts einzuwenden. Mit der Formulierung „durch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand“ unter Punkt 4 ist der Verpflichtete in anderen technisch nur schwierig zu erfüllenden Fällen ansonsten abgesichert.

§ 4; Absatz (9)

Hier verweisen wir auf den oben erläuterten Vorschlag zur Erstellung eines Erfahrungsberichts mit Vorschlägen zur expliziten zeitlichen Dynamisierung des Pflichtanteils.

§ 5: Ersatzweise Erfüllung

Verbesserte Wärmedämmung ist dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien hinsichtlich der Wirkungen auf den Klimaschutz gleichwertig. Insofern ist diese ersatzweise Erfüllung der Verpflichtung zu begrüßen und wird von LNV und NABU unterstützt. Aber auch hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen müssen die Originalverpflichtung und die Ersatzoption mindestens gleichgestellt sein. Tendenziell sollte die Ersatzoption geringfügig aufwendiger sein, um ein generelles Ausweichen in die Wärmedämmoption zu vermeiden, weil damit das ursprüngliche Ziel des Gesetzes, nämlich den Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmebereich zu stimulieren, verfehlt würde.

In den meisten Fällen sind aber Wärmedämmmaßnahmen derzeit kostengünstiger als eine gleichwertige Vermeidung von Treibhausgasemissionen mittels erneuerbarer Energien. Wir gehen davon aus, dass die in § 5 gewählten Unterschreitung der EnEV (30% bei Neubauten bzw. nach 2002 errichteten Gebäuden) bzw. die zulässigen Überschreitungen bei Altbauten (+40% bis +10%) so gewählt wurden, dass obigem Grundsatz in etwa Rechnung getragen wurde. Sollte das nicht der Fall sein, müssten die Richtwerte entsprechend verschärft werden.

Für die Wirkung der zu erbringenden zusätzlichen Dämmmaßnahmen muss ein eindeutiger Nachweis geführt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass in der derzeitigen Praxis bei gut der Hälfte der Neubauten die EnEV wegen des weitgehenden Fehlens einer Überwachung nicht eingehalten bzw. nach Baufertigstellung die Einhaltung nicht überprüft wird.

Parallel zu diesem Gesetz sollte daher durch eine Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung eine konsequente Überwachung der Einhaltung der EnEV eingeführt werden (z.B. durch einen Nachweis per Blower-Door-Test).

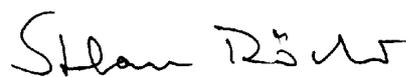
Abschließend fassen wir die wichtigsten Empfehlungen unsererseits nochmals zusammen:

- Eindeutiger Hinweis zur baldigen Fortschreibung dieses „Einstiegsgesetzes“ auf der Basis eines Erfahrungsberichts nach zwei Jahren mit Empfehlungen für eine **zeitliche Dynamisierung** (z.B. bis 2020) im Sinne einer schrittweisen Erhöhung und ggf. Differenzierung des Pflichtanteils an erneuerbaren Energien.
- Ausdehnung des Gesetzes auf **Nichtwohngebäude** (außer Produktionsstätten) nach Präzisierung der zu erbringenden Pflichtanteile im o.g. Erfahrungsbericht.
- Anhebung der Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien in **Altbauten** bereits im jetzigen Gesetz auf **15%** mit Wirkung zum **1. April 2008** (wie Neubauten).
- Präzisierung des Einsatzes von **fester Biomasse** (Holzzentralheizungen, moderne Einzelfeuerstätten); Einsatz von Biogas und Bioöl nur in Verbindung mit **Kraft-Wärme-Kopplung**.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Ehret
LNV



Dr. Stefan Rösler
NABU